

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 Satz 1 und 22 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

der § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes wird um den Punkt 5 ergänzt:

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von oder zu verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen.

Art. II

- 1) Der § 4 Abs. 3 letzter Absatz wird wie folgt geändert:

Das Wort „Straße“ wird ersetzt durch die Worte: „der vorgenannten Straßenarten“

- 2) Der § 4 Abs. 3 wird nach dem letzten Absatz um Punkt 4 ergänzt:

4. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken dienen und als verkehrsberuhigter Bereich oder sonstige Fußgängerstraße (sog. Mischflächen) angelegt sind oder werden und in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können (verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*1)	II (*1)	
verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen einschl. Straßenbeleuchtung, Oberflächenentwässerung und Straßenbegleitgrün	die gesamte Breite	die gesamte Breite	50%

(*1) Die in Ziffer 1 bis 4 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

3) Der § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen“ werden gestrichen.

4) Der § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

gestrichen wird „1.“ vor Fußgängergeschäftsstraßen, weiter werden gestrichen die kompletten Absätze „2. verkehrsberuhigte Bereiche:“ mit nachfolgendem Text und „3. sonstige Fußgängerstraßen:“ mit nachfolgendem Text.

Art. III

Alle anderen Satzungsteile bleiben unverändert.

Art. IV

Die 1. Änderung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis (Straßenausbaubeitragssatzung) tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 21.12.2007

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 157-2007 vom 10.12.2007 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2007, Az.: 15.21, die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) erteilt.

Leinefelde-Worbis, 21.12.2007

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis (Straßenausbaubeitragssatzung) wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 41/2007 vom 27.12.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 28.12.2007

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)